

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL 2019)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden AVL haben Geltung für alle bestehenden und zukünftigen Lieferungen und Verkäufe der simatec ag (nachfolgend kurz simatec). Diesen AVL widersprechende Einkaufskonditionen, AGB oder Branchenbestimmungen beanspruchen keine Geltung resp. gelten nur im Falle einer vorgängigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von simatec.
- 1.2. Sollte eine Bestimmung dieser AVL unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine Bestimmung als von Anfang an wirksam vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Angebot und Annahme

- 2.1. Offerten, technische Angaben, Abbildungen und Preislisten der simatec sind stets freibleibend. Eine Offerte – insbesondere auch als Kombination von Prospekt und Preisliste – wird angenommen, indem der Besteller dies schriftlich, telefonisch, in persönlichem Gespräch, per Fax oder per E-Mail erklärt. simatec kann die Annahme schriftlich, per Fax oder E-Mail bestätigen. Die Lieferung als solche gilt ebenfalls als Auftragsbestätigung. Wünscht der Besteller eine Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung oder erachtet er diese als inhaltlich unrichtig, hat er dies sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung schriftlich zu erklären.
- 2.2. Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum von simatec und dürfen weder kopiert, gespeichert, vervielfältigt noch Drittpersonen weitergeleitet oder zugänglich gemacht oder kommerziell genutzt werden.

3. Preise

- 3.1. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, verstehen sich alle Preise netto, in Schweizer Franken, ab Werk, ohne Verpackung, unversichert und unverzollt, ohne Steuern und Gebühren, Abgaben und dergleichen.
- 3.2. Sofern der Transport und die Versicherung durch simatec organisiert werden, werden die dafür anfallenden Kosten nach Aufwand verrechnet.
- 3.3. Steuern, Abgaben, Gebühren und dergleichen gehen auch dann zu Lasten des Bestellers, wenn simatec Vorleistungen zu erbringen hat. In diesem Fall hat simatec Anspruch auf Rückerstattung.

4. Zahlungen

- 4.1. Sämtliche Zahlungen sind grundsätzlich in Schweizer Franken zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer innerhalb von 30 Tagen netto ohne jeden Abzug an die Zahlstelle von simatec zu leisten. Teil- oder Vorauszahlungen und allfällige Zahlungserleichterungen wie etwa Rabatte, Skonto, Ratenzahlung oder Zahlungsaufschub erfordern die vorgängige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von simatec.
- 4.2. Die Zahlungsfrist ist eingehalten, wenn simatec vor Ablauf der Frist über den geschuldeten Betrag verfügen kann. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne weitere Mahnung am ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug und es werden Verzugszinsen in der Höhe von 5% pro Jahr berechnet.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL 2019)

- 4.3. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder im Falle von möglichen Liquiditätsschwierigkeiten, ist simatec berechtigt, für weitere Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen resp. nur gegen Vorauszahlung zu liefern, auch wenn bei Vertragsabschluss andere Zahlungs- und Lieferkonditionen vereinbart wurden.
- 4.4. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, stellt er selber Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder wird ein solches Verfahren gegen ihn eröffnet, werden alle Forderungen, die simatec gegen den Besteller zustehen, sofort fällig.
- 4.5. Die Zahlungen sind auch dann zu entrichten, wenn an den gelieferten Waren Mängel behauptet oder festgestellt werden. Beanstandungen des Liefergegenstandes entbinden den Besteller nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung. Die Verrechnung von irgendwelchen Gegenforderungen des Bestellers mit Forderungen von simatec ist ausgeschlossen. Die Abtretung von Forderungen gegen simatec ist nicht zulässig.

5. Lieferfrist

- 5.1. Die angegebenen Lieferfristen sind approximativ und unverbindlich. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Voraus- und andere Zahlungen geleistet und sonstige Verpflichtungen des Bestellers erfüllt worden sind.
- 5.2. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Erhalt der durch den Besteller akzeptierten Auftragsbestätigung und der vom Besteller allenfalls zu leistenden Verpflichtungen wie z.B. Vorauszahlungen, Bankgarantien, Akkreditive usw. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn:
 - a) der Besteller nachträglich Änderungen der Bestellung verlangt;
 - b) andere von simatec nicht zu verantwortende Verzögerungen eintreten, wie behördliche Massnahmen, nachträglich verlangte Bewilligungen, Streiks, Lieferverzögerungen seitens Lieferanten von simatec oder bei höherer Gewalt;
 - c) Vorauszahlungen, Akkreditive, Zahlungsgarantien nicht rechtzeitig erfolgen oder nicht der vereinbarten Form entsprechen; oder
 - d) Akkreditive oder zu leistende Zahlungsgarantien wegen einer Er-streckung der Lieferfrist verlängert oder abgeändert werden müssen.
- 5.3. Die Haftung für Verzugsschaden wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Ein möglicher Verzugsschaden bleibt auf den Wert der Lieferung beschränkt. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Verzugsfolge-schäden, Kosten für Deckungskäufe, entgangener Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung. Ein Vertragsrücktritt des Bestellers infolge Lieferver-zuges ist ausgeschlossen.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 6.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über. Der Transport, auch wenn er von simatec orga-nisiert wird, erfolgt auf Kosten und Risiko des Bestellers.
- 6.2. Bei verspäteter Annahme der Ware beim Werk durch den Transporteur gehen Nutzen und Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf einen bestimmten Termin auf den Besteller über.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL 2019)

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der simatec bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen, die simatec aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller oder mit diesem verbundener Unternehmen zustehen.
- 7.2. Ohne anderslautende schriftliche Abmachungen mit Bestellern mit Geschäftsitz in der Schweiz ist simatec berechtigt, den Eigentumsvorbehalt ohne weitere Benachrichtigung oder Zustimmung des Bestellers in das entsprechende Register am Betreibungsort des Bestellers eintragen zu lassen. Besteller mit Sitz im Ausland erklären ihr ausdrückliches Einverständnis zur Vornahme analoger Sicherungsvorkehrungen bei Zahlungsgefährdung.
- 7.3. Der Besteller darf die Ware unter Eigentumsvorbehalt und die an ihre Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen noch abtreten. Vor einer Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte von simatec durch Dritte hat der Besteller simatec unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.4. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist simatec berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Mit Zustimmung zu diesen allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen stimmt der Besteller diesem Rücknahmerecht vorbehaltlos zu. Die Rücknahme von Waren stellt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag dar, wenn simatec einen solchen Rücktritt vom Vertrag schriftlich erklärt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Rücknahme gehen zu Lasten des Bestellers.

8. Prüfungs- und Rügepflichten

- 8.1. Der Besteller hat die Lieferung sofort nach Erhalt eingehend auf Vollständigkeit sowie Sach- und Funktionstauglichkeit hin zu prüfen und simatec allfällige Mängel sofort spätestens aber 10 Tage nach Erhalt schriftlich und substantiiert zu melden. Die Prüfungs- und Rügepflicht beschränkt sich nicht auf äusserlich erkennbare Mängel. Die Mängelrüge hat eine genaue Spezifikation der behaupteten Mängel zu enthalten, allfällige Beweismittel sind beizulegen.
- 8.2. Im Falle nicht rechtzeitiger oder ungenügender Mängelrüge von offenen Mängeln gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt. Im Falle von versteckten Mängeln ist die Mängelrüge sofort nach Entdeckung und spätestens innert der Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 9.3 hiernach anzubringen, ansonsten auch diese als genehmigt gelten. simatec kann die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen ablehnen, wenn ihr Mängel nicht rechtzeitig und vollständig angezeigt werden.
- 8.3. Der Besteller darf simatec die Ware ohne deren ausdrückliches Einverständnis nicht zurückschicken. Die Kosten für den Transport der beanstandeten Ware an simatec gehen zu Lasten von simatec, vorausgesetzt, die Mängelrüge erweist sich als begründet. Andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers. Gleiches gilt für den Rücktransport der Ware von simatec an den Kunden.

9. Gewährleistung

- 9.1. Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL 2019)

- 9.2. simatec verpflichtet sich zur Lieferung der vertraglich vereinbarten Menge und Qualität. simatec übernimmt keine Garantie, dass die Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.
- 9.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Schmierstoffspender 2 Jahre ab Herstellung und für Werkzeuge und elektronische Geräte 3 Jahre ab Lieferung.
- 9.4. Die Gewährleistung von simatec und deren Produkthaftungspflicht wird im gesetzlich zulässigen Rahmen beschränkt. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel und Störungen, welche simatec nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung und normaler Verschleiss, höhere Gewalt, unsachgemässe Montage und Bedienung (Bedienungs-, Wartungs- und Einbaufehler), Eingriffe des Bestellers oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. simatec leistet keine Garantie für von Dritten gelieferte Produkte oder Halbfabrikate sowie für die Konformität der Produkte mit den öffentlich-, verbands- und privatrechtlichen Normen am Liefer- oder Bestimmungsort.
- 9.5. Erweist sich die Lieferung als mangelhaft und wird simatec gewährleistungspflichtig, steht ihr in jedem Fall das Recht zu, Ersatz- oder Nachlieferung zu leisten, wofür ihr eine angemessene Frist eingeräumt wird. Ebenfalls ist simatec berechtigt, den Minderwert der Lieferung zu akzeptieren oder die Mängel am Produkt nachträglich zu beheben. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere Schadenersatz, Mehraufwendungen, entgangener Gewinn, Mangelfolgeschaden und Rücktritt oder Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten von simatec.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 10.1. Es ist ausschliesslich Schweizerisches materielles Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht CISG) ist ausgeschlossen.
- 10.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten zwischen Besteller und simatec ist der Sitz von simatec CH-3380 Wangen an der Aare. simatec kann den Besteller jedoch auch an dessen Sitz oder an jedem anderen ordentlichen Gerichtsstand belangen. Der Sitz von simatec ist auch der Betreibungsort, falls der Besteller seinen Sitz im Ausland hat.